

Änderung der Verordnung über das Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) vom 15. Juni 2010 (SG 427.100), Stand: 1. August 2018

Geltende Fassung der Verordnung	Vorgeschlagene Anpassung
<p>§ 1</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Stadt führt die Höhere Fachschule Bildungszentrum Basel-Stadt (BZG). Diese bietet, im Bereich der nichtakademischen Berufe im Gesundheitswesen, eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge auf dem Niveau Höhere Fachschule, eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudien und Weiterbildungen an.</p> <p>² Das BZG bietet im Bereich der nichtakademischen Gesundheitsberufe, in Kooperation mit Fachhochschulen, Studiengänge auf dem Niveau Fachhochschule an. Die Kooperation wird in einer Vereinbarung der Fachhochschule mit dem Erziehungsdepartement geregelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften und Verträge auf dem Gebiet der Fachhochschulen.</p> <p>³ Das BZG kann Dritten Beratungen und andere Dienstleistungen anbieten. Dafür erhebt es Aufwandsentschädigungen, welche in der Regel kostendeckend sind.</p> <p>⁴ Das Erziehungsdepartement kann Verträge über Aus- und Weiterbildungskooperationen mit privaten Institutionen und staatlichen Institutionen anderer Kantone abschliessen.</p>	<p>§ 1</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Stadt führt die Höhere Fachschule Bildungszentrum <u>Gesundheit</u> Basel-Stadt (BZG). Diese bietet, im Bereich der nichtakademischen Berufe im Gesundheitswesen, eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge auf dem Niveau Höhere Fachschule, eidgenössisch anerkannte Nachdiplomstudien und Weiterbildungen an.</p> <p>² Das BZG bietet <u>Der Kanton sorgt dafür, dass</u> im Bereich der nichtakademischen Gesundheitsberufe, in Kooperation mit Fachhochschulen, Studiengänge auf dem Niveau Fachhochschule <u>am Standort BZG durchgeführt werden. Er kann hierfür Beiträge an die Raum- und Infrastrukturkosten leisten.</u>an</p> <p>^{2bis} <u>Das Erziehungsdepartement schliesst mit den Fachhochschulen Kooperationsverträge ab, die insbesondere Art, Umfang und Dauer der Kooperation sowie die Kostentragung regeln.</u> Die Kooperation wird in einer Vereinbarung der Fachhochschule mit dem Erziehungsdepartement geregelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften und Verträge auf dem Gebiet der Fachhochschulen.</p> <p>^{2ter} <u>Das Erziehungsdepartement kann weitere Verträge über Aus- und Weiterbildungskooperationen mit privaten Institutionen und staatlichen Institutionen anderer Kantone abschliessen.</u></p> <p>³ Das BZG kann Dritten Beratungen und andere Dienstleistungen anbieten. Dafür erhebt es Aufwandsentschädigungen, welche in der Regel kostendeckend sind.</p>

	<p>4 Das Erziehungsdepartement kann Verträge über Aus- und Weiterbildungskooperationen mit privaten Institutionen und staatlichen Institutionen anderer Kantone abschliessen.</p>
<p>§ 3 ¹ Die Ausgaben der Schule werden vom Kanton bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes, Studien- und Kursgebühren sowie weitere Gebühren gedeckt sind.</p>	<p>§ 3 ¹ Die Ausgaben der Schule werden vom Kanton bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes, <u>Beiträge anderer Kantone aus Staatsverträgen</u>, Studien- und Kursgebühren sowie weitere Gebühren gedeckt sind.</p>
<p>§ 5 ¹ Die Lehrpläne werden, gestützt auf die jeweiligen Rahmenlehrpläne, vom Erziehungsrat erlassen.</p>	<p>§ 5 ¹ Die Lehrpläne werden, gestützt auf die jeweiligen Rahmenlehrpläne, vom Erziehungsrat <u>BZG</u> erlassen.</p>
<p>§ 6 ¹ Die Gesamtverantwortung für die Praktikumseinsätze liegt beim BZG.</p>	<p>§ 6 ¹ Die Gesamtverantwortung für die Praktikumseinsätze liegt beim BZG. ² Das BZG schliesst mit den Praktikumsinstitutionen <u>den Ausbildungsbetrieben</u> Verträge ab, welche den Ausbildungsauftrag, den Praktikumslohn, die Arbeitszeit und die Ferien, <u>die Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten, sowie die Rahmenbedingungen für die Praktikumseinsätze der Studierenden</u> regeln.</p>
<p>§ 7 ¹ Die Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge, Nachdiplomstudien und Weiterbildungen sind im Rahmen der jeweiligen Promotionsverordnungen geregelt, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats erlässt.</p>	<p>§ 7 ¹ Die Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge, Nachdiplomstudien und Weiterbildung sind im Rahmen der jeweiligen Lehrpläne in Promotionsverordnungen <u>Studien- und Prüfungsreglementen</u> geregelt., welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats erlässt.</p>
<p>§ 8 ¹ Zur Beaufsichtigung der Schule wird eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kantons Basel-Landschaft und fünf weiteren</p>	<p>§ 8 ¹ Zur Beaufsichtigung der Schule wird eine Schulkommission bestellt, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vertreterin oder einem Vertreter <u>einem Präsidium, einer Vertretung</u> des Kantons Basel-</p>

<p>Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Bei der Bestellung der Schulkommission werden die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel und die Berufsverbände in angemessener Weise berücksichtigt.</p> <p>³ Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.</p> <p>⁴ Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p> <p>⁵ Die Studierenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.</p> <p>⁶ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p>Landschaft und fünf mindestens vier weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Bei der Bestellung der Schulkommission werden die Berufsfachschule Gesundheit Basel-Landschaft, die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel und die Berufsverbände in angemessener Weise berücksichtigt.</p> <p>³ Die Direktorin bzw. der Direktor wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei.</p> <p>⁴ Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je eine Ersatz. Diese nehmen an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Sie können nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.</p> <p>⁵ Die Studierenden können aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen. Ausser bei der Besprechung von Personalangelegenheiten nehmen sie an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie haben dabei eine beratende Stimme.</p> <p>⁶ Die Präsidentin bzw. der Präsident Das Präsidium und die Mitglieder der Schulkommissionen Schulkommission erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>
<p>§ 9</p> <p>¹ Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde des BZG.</p> <p>² Insbesondere kommen ihr folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Sie berät die Schulleitung in Fragen der Aus- und Weiterbildung.</p> <p>b) Sie führt regelmässig Schulbesuche durch.</p> <p>c) Sie beaufsichtigt die Amtsführung der Schulleitung.</p> <p>d) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen.</p> <p>e) Sie verfügt Schulausschlüsse gemäss § 24.</p>	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde des BZG.</p> <p>² Insbesondere kommen ihr folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Sie berät die Schulleitung in Fragen der Aus- und Weiterbildung.</p> <p>b) Sie führt regelmässig Schulbesuche durch.</p> <p>c) Sie beaufsichtigt die Amtsführung der Schulleitung.</p> <p>d) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden von Eltern, Schülerinnen und Schülern Studierenden und Lehrpersonen.</p> <p>e) Sie verfügt Schulausschlüsse gemäss § 24.</p>

<p>§ 11</p> <p>¹ Die Leitung des BZG obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Ihre oder seine Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen geregelt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung.</p> <p>³ Die Direktorin oder der Direktor ist Mitglied der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS).</p>	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Leitung des BZG obliegt der Direktorin oder dem Direktor <u>Direktion</u>. Ihre oder seine Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung <u>Verordnung</u> für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom <u>26. Juni 2012</u> geregelt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen <u>Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> ist die vorgesetzte Stelle der Schulleitung.</p> <p>³ Die Direktorin oder der Direktor <u>Direktion</u> ist Mitglied der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS) <u>Abteilungskonferenz Berufs- und Weiterbildung (AKOB)</u>.</p>
<p>§ 12</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor ist die vorgesetzte Stelle.</p> <p>² Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören.</p> <p>³ Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.</p> <p>⁴ Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.</p>	<p>§ 12</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Direktorin bzw. den Direktor <u>Direktion</u> ist die vorgesetzte Stelle <u>die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u>.</p> <p>² Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören.</p> <p>³ Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.</p> <p>⁴ Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident <u>das Präsidium</u> der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – <u>im Zusammenhang mit dem Anstellungsverfahren</u> der Schweigepflicht.</p>
<p>§ 14</p> <p>¹ Die Direktorin oder der Direktor kann zur Unterstützung Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter ernennen. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. Deren Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen geregelt.</p>	<p>§ 14</p> <p>¹ Die Direktorin oder der Direktor <u>Direktion</u> kann zur Unterstützung Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter <u>Abteilungsleitende</u> ernennen <u>anstellen</u>. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission. Deren Pflichten und Befugnisse werden durch die Ordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen geregelt.</p>
<p>§ 15</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 15</p> <p>¹ Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen ist die Direktorin bzw. der Direktor <u>Direktion</u>. Jede <u>unbefristete</u> Anstellung ist von der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen. <u>zu genehmigen</u>.</p>

<p>² Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und der Fachhochschulgesetzgebung.</p>	<p>² Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung gemäss §§ 27ff. des Personalgesetzes unterliegen der Genehmigung der Schulkommission.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen des Schulgesetzes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) <u>WBF</u> über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen <u>(MiVo-HF) vom 11. September 2017</u> und der Fachhochschulgesetzgebung.</p>
	<p>§ 15a</p> <p>¹ <u>Die Direktion kann Lehrbeauftragte auf ein Studienjahr befristet anstellen.</u></p> <p>² <u>Für die Anstellung gelten die Bestimmungen der MiVo-HF über die Anforderungen für eine Lehrtätigkeit.</u></p> <p>³ <u>Die Entlohnung richtet sich nach Art des zu erteilenden Unterrichts und nach Lebensalter. Die Ansätze pro Lektion werden in einer Vergütungstabelle festgelegt.</u></p> <p>⁴ <u>Lehrbeauftragte, die in einem Schuljahr mehr als 200 Lektionen unterrichten, werden ab dem darauffolgenden Schuljahr regulär eingestuft und entsprechend die Ansätze pro Lektion festgelegt.</u></p>
<p>§ 16</p> <p>¹ Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt.</p> <p>² Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 16</p> <p>¹ Alle an der Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen <u>Lehrpersonen und die Schulleitung</u> bilden unter der Leitung eines Vorstandes aus einer oder mehreren Personen die Schulkonferenz. Die Schulkonferenz wird vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Konferenzmitglieder es verlangt.</p> <p>² Die Schulkonferenz hat das Recht, Anträge an die Schulkommission <u>Schulleitung sowie die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> zu stellen. Für die Schulkonferenz gilt eine vom Erziehungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.</p>

<p>11. Aufnahmekommission § 17 ¹ Die Direktorin oder der Direktor wählt eine Aufnahmekommission, der fünf bis sieben Mitglieder angehören. Diese entscheidet in allen Studiengängen über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten. ² Der Aufnahmekommission gehören mindestens je eine Person des BZG sowie der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel an. ³ Die Leitung der Aufnahmekommission obliegt jener Mitarbeiterin oder jenem Mitarbeiter des BZG, welche oder welcher mit dem Aufnahmeverfahren betraut ist.</p>	<p>11. Aufnahmekommission § 17 ¹ Die Direktorin oder der Direktor wählt eine Aufnahmekommission, der fünf bis sieben Mitglieder angehören. Diese entscheidet in allen Studiengängen über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten. ² Der Aufnahmekommission gehören mindestens je eine Person des BZG sowie der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel an. ³ Die Leitung der Aufnahmekommission obliegt jener Mitarbeiterin oder jenem Mitarbeiter des BZG, welche oder welcher mit dem Aufnahmeverfahren betraut ist.</p>
<p>§ 18 ¹ In die Bildungsgänge auf Niveau Höhere Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen, die über eine mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossene Grundausbildung oder über ein gymnasiales Maturitätszeugnis oder über einen Fachmittelschulabschluss oder über einen Fachmaturitätsabschluss oder über gleichwertige Qualifikationen auf der Sekundarstufe II verfügen.</p> <p>² Zu Bildungsgängen auf Niveau Höhere Fachschule werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche einen Praktikumsvertrag mit einer Praktikumsinstitution abgeschlossen haben.</p> <p>³ Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen einen Nachweis ihrer physischen und psychischen Gesundheit beibringen und eine Eignungsabklärung absolvieren.</p> <p>⁴ Die Schulleitung regelt nach Anhörung der Schulkommission und in Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel den Inhalt und Umfang der Eignungsabklärung.</p> <p>⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.</p>	<p>§ 18 ¹ <u>Die Zulassung zu Bildungsgängen auf Niveau Höhere Fachschule richtet sich nach den entsprechenden Rahmenlehrplänen sowie den Studien- und Prüfungsreglementen.</u> In die Bildungsgänge auf Niveau Höhere Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen, die über eine mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossene Grundausbildung oder über ein gymnasiales Maturitätszeugnis oder über einen Fachmittelschulabschluss oder über einen Fachmaturitätsabschluss oder über gleichwertige Qualifikationen auf der Sekundarstufe II verfügen.</p> <p>² Zu Bildungsgängen auf Niveau Höhere Fachschule werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche einen Praktikumsvertrag mit einer Praktikumsinstitution abgeschlossen haben. ³ Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen einen Nachweis ihrer physischen und psychischen Gesundheit beibringen und eine Eignungsabklärung absolvieren. ⁴ Die Schulleitung regelt nach Anhörung der Schulkommission und in Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit beider Basel den Inhalt und Umfang der Eignungsabklärung. ⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.</p>

<p>⁶ Die Zulassungsvoraussetzungen für Nachdiplomstudien HF richten sich nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.</p> <p>⁷ Das Erziehungsdepartement kann Zulassungsbeschränkungen erlassen.</p>	<p>⁶ <u>Die Zulassung zu Nachdiplomstudien richtet sich nach der MiVo-HF.</u> Die Zulassungsvoraussetzungen für Nachdiplomstudien HF richten sich nach der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen.</p> <p>⁷ Das Erziehungsdepartement kann Zulassungsbeschränkungen erlassen.</p>
<p>13. Aufnahme § 19</p> <p>¹ Über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Aufnahmekommission.</p> <p>² Der Aufnahmeentscheid ist drei Jahre lang gültig.</p>	<p>13. Aufnahme § 19</p> <p>¹ Über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Aufnahmekommission.</p> <p>² Der Aufnahmeentscheid ist drei Jahre lang gültig.</p>
<p>14. Aus- oder Weiterbildungsvertrag § 20</p> <p>¹ Die Schulleitung legt die Rechte und Pflichten der Studierenden in einem Aus- oder Weiterbildungsvertrag fest.</p>	<p>14. Aus- oder Weiterbildungsvertrag <u>Ausbildungsvertrag</u> § 20</p> <p>¹ Die Schulleitung <u>schliesst mit allen Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab. Dieser regelt</u> legt die Rechte und Pflichten der Studierenden, <u>die Dauer und Gliederung der Ausbildung sowie weitere Rahmenbedingungen der Ausbildung</u> in einem Aus- oder Weiterbildungsvertrag fest.</p>
<p>15. Auflösung des Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses § 21</p> <p>¹ Die Auflösung des Aus- oder Weiterbildungsvertrags aufgrund von Entscheiden, die im Rahmen von Qualifikationsverfahren getroffen werden, ist in den entsprechenden Promotionsverordnungen geregelt.</p> <p>² Verfügt eine Studierende oder ein Studierender über keinen Praktikumsvertrag mehr und kann nicht innert angemessener Frist eine andere Praktikumsstelle gefunden werden, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.</p>	<p>15. Auflösung des Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses § 21</p> <p>¹ Die Auflösung des <u>Ausbildungsvertrages</u> Aus- oder Weiterbildungsvertrags aufgrund von Entscheiden, die im Rahmen von Qualifikationsverfahren getroffen werden, ist in den entsprechenden Promotionsverordnungen <u>Studien- und Prüfungsreglementen</u> geregelt.</p> <p>² Verfügt eine Studierende oder ein Studierender über keinen Praktikumsvertrag mehr oder kann nicht innert angemessener Frist eine andere Praktikumsstelle gefunden werden, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.</p>

<p>³ Der oder die Studierende kann den Aus- oder Weiterbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende jeden Monats kündigen.</p> <p>⁴ Die oder der Studierende oder der Bildungsanbieter können aus wichtigen Gründen das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis jederzeit fristlos auflösen.</p> <p>⁵ Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.</p>	<p>³ Der oder die Studierende kann den Aus- oder Weiterbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende jeden Monats kündigen.</p> <p>⁴ Die oder der Studierende oder der Bildungsanbieter können aus wichtigen Gründen das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis jederzeit fristlos auflösen.</p> <p>⁵ Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.</p>
<p>16. Pflichten der Studierenden</p> <p>§ 22</p> <p>¹ Die Studierenden haben die Haus- und Betriebsordnungen einzuhalten und die Weisungen der Schulleitung und der Lehrpersonen zu befolgen.</p>	<p>16. Pflichten der Studierenden</p> <p>§ 22</p> <p>¹ Die Studierenden haben die Haus- und Betriebsordnungen einzuhalten und die Weisungen der Schulleitung und der Lehrpersonen zu befolgen.</p>
<p>17. Disziplarmassnahmen</p> <p>§ 23</p> <p>¹ Gegen Studierende, die Pflichten verletzen, kann die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs Disziplarmassnahmen in Form einer schriftlichen Verwarnung oder eines zeitlich befristeten Ausschlusses aus dem Unterricht ergreifen.</p>	<p>17. Disziplarmassnahmen</p> <p>§ 23</p> <p>¹ Gegen Studierende, die Pflichten verletzen, kann die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs Disziplarmassnahmen in Form einer schriftlichen Verwarnung oder eines zeitlich befristeten Ausschlusses aus dem Unterricht ergreifen.</p>
<p>§ 24</p> <p>¹ Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Pflichtverletzung oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Verfügung der Schulkommission eine Studierende oder ein Studierender zeitweise oder nach vorheriger schriftlicher Androhung dauernd vom BZG verwiesen werden.</p> <p>² In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich die Studierende oder den Studierenden, unter schriftlicher Meldung an die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>	<p>§ 24</p> <p>¹ Wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Pflichtverletzung oder wiederholten unregelmässigen Schulbesuchs kann durch Verfügung der Schulkommission eine Studierende oder ein Studierender zeitweise oder nach vorheriger schriftlicher Androhung dauernd vom BZG verwiesen werden.</p> <p>² In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich die Studierende oder den Studierenden, unter schriftlicher Meldung an die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p>
<p>§ 25</p> <p>¹ Die Gebühren betreffend Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule sowie Kurse der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach der</p>	<p>§ 25</p> <p>¹ Die Gebühren betreffend Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule sowie Kurse der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach der Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der</p>

<p>Verordnung über Studien-, Kurs- und Verwaltungsgebühren in der kantonalen Berufsbildung.</p> <p>² Die Studiengebühren für Bildungsgänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.</p>	<p>kantonalen Berufsbildung <u>vom 8. Mai 2018 (Gebührenverordnung Berufsbildung)</u>.</p> <p>² Die Studiengebühren für Bildungsgänge auf Niveau Fachhochschule richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.</p>
<p>20. Unterrichtsmaterial</p> <p>§ 27</p> <p>¹ Die Schulleitung setzt fest, was die Studierenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben. Die Anschaffung geht zu Lasten der Studierenden.</p> <p>² Unterrichtsmaterialbeiträge werden zurückerstattet, wenn die Abmeldung vor Studienbeginn erfolgt.</p>	<p>20. Unterrichtsmaterial</p> <p>§ 27</p> <p>¹ Die Schulleitung setzt fest, was die Studierenden an Unterrichtsmaterial anzuschaffen haben. Die Anschaffung geht zu Lasten der Studierenden.</p> <p>² Unterrichtsmaterialbeiträge werden zurückerstattet, wenn die Abmeldung vor Studienbeginn erfolgt.</p>
<p>§ 30</p> <p>¹ Gegen die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.</p> <p>² Kommt bei Streitigkeiten aus dem Aus- oder Weiterbildungsvertrag oder dem Vertrag zwischen dem BZG und einer Praktikumsinstitution keine Einigung zustande, so erlässt das BZG eine Verfügung. Gegen diese kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.</p>	<p>§ 30</p> <p>¹ Gegen die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.</p> <p>² Kommt bei Streitigkeiten aus dem Aus- oder Weiterbildungsvertrag oder dem Vertrag zwischen dem BZG und einer Praktikumsinstitution <u>einem Ausbildungsbetrieb</u> keine Einigung zustande, so erlässt das BZG eine Verfügung. Gegen diese kann nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher des Erziehungsdepartements Rekurs erhoben werden.</p>
	<p><u>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach Publikation in Kraft.</u></p>